

Johannes von Aulock

**Die Landesverfassung von
Mecklenburg (1947)**

Im Spannungsfeld zwischen Weimar
und der Sowjetunion



Johannes von Aulock

Die Landesverfassung von Mecklenburg (1947)

Im Spannungsfeld zwischen Weimar und der Sowjetunion

Neue Juristische Beiträge
Band 145

Ebook (PDF)-Ausgabe:
ISBN 978-3-8316-7767-2 Version: 1 vom 05.06.2024
Copyright© utzverlag 2024

Alternative Ausgabe: Softcover
ISBN 978-3-8316-5028-6
Copyright© utzverlag 2024

Meiner Familie

Vorwort

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck für die Betreuung meines Promotionsvorhabens.

Des Weiteren bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Moritz Vormbaum für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Düsseldorf, im Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	18
A. Einleitung – Aufgabenstellung, Forschungsstand und Quellengrundlage	20
I. Aufgabenstellung	20
II. Forschungsstand und Quellengrundlage.....	20
B. Einführung – Einordnung der Verfassung in den territorialen und geschichtlichen Kontext.....	22
I. Das Staatsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns ab 1945.....	22
II. Überblick über die Verfassungstradition in Mecklenburg und Vorpommern ...	23
1. Die mecklenburgische Verfassungstradition seit dem 18. Jahrhundert.....	23
a) Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755	23
b) Das Staatsgrundgesetz von 1849/1850	24
c) Die Landesverfassungen zur Weimarer Zeit	26
aa) Die Landesverfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920.....	26
bb) Das Landesgrundgesetz von Mecklenburg-Strelitz vom 29. Januar 1919 und 24. Mai 1923	27
cc) Geltungsdauer der mecklenburgischen Verfassungen	29
2. Die vorpommersche Verfassungstradition seit dem Westfälischen Frieden von 1648	29
a) Vorpommern während der Zugehörigkeit zur schwedischen Krone zwischen 1648 und 1815.....	29
aa) Die fürstliche pommersche Regimentsverfassung von 1634.....	29
bb) Die „Regierungsform“ von 1663	30
cc) Die Einführung der schwedischen Staatsverfassung in Schwedisch-Pommern im Jahr 1806.....	32
dd) Die Wiedereinführung der „Regierungsform“ von 1663	33
b) Vorpommern als Provinz Preußens seit 1815.....	34
aa) Die Provinzialverfassung vom 5. Juni 1823	35
bb) Die Provinzialverfassung vom 29. Juni 1875.....	36
III. Der Auftrag zur Verfassungsgebung in allen Besatzungszonen.....	37
C. Hauptteil	41
I. Entstehungsgeschichte der Verfassung	41
1. Der Weg zur Verfassungsgebung.....	41
a) Die Verfassungsideen der CDU.....	43
aa) Gedanken zur Verfassungsgebung	43
bb) Inhalt des mecklenburgischen Verfassungsentwurfs	44

b) Die Verfassungsideen der SED	46
aa) Gedanken zur Verfassunggebung	46
bb) Entwurf einer Landesordnung	47
cc) Entwurf einer Landesverfassung I und II.....	48
dd) Inhalt des Entwurfs einer Landesverfassung II	48
c) Die Verfassungsideen der LDP.....	51
aa) Gedanken zur Verfassunggebung	51
bb) Inhalt des Verfassungsentwurfs.....	52
d) Die Verfassungsdiskussion im Verfassungsausschuss	54
aa) Die Zusammensetzung des Gremiums zur Zeit der Verfassunggebung	54
(1) Vorsitzender – Werner Jöhren (CDU)	54
(a) Beruflicher Werdegang	54
(b) Politisches Engagement.....	55
(2) Erich Gniffke (SED).....	57
(a) Beruflicher Werdegang	57
(b) Politisches Engagement.....	57
(3) Kurt Bürger (SED)	58
(a) Beruflicher Werdegang	58
(b) Politisches Engagement.....	59
(4) Erhard Forgbert (SED).....	60
(a) Beruflicher Werdegang	60
(b) Politisches Engagement.....	60
(5) Albert Schulz (SED).....	61
(a) Beruflicher Werdegang	61
(b) Politisches Engagement.....	62
(6) Hans Fuchs (SED).....	63
(a) Beruflicher Werdegang	63
(b) Politisches Engagement.....	63
(7) Wilhelm Bick (SED).....	64
(a) Beruflicher Werdegang	64
(b) Politisches Engagement.....	64
(8) Carl Moltmann (SED).....	65
(a) Beruflicher Werdegang	65
(b) Politisches Engagement.....	65
(9) Erich Glückauf (SED).....	65
(a) Beruflicher Werdegang	65
(b) Politisches Engagement.....	66
(10) Erwin Alex (SED).....	66
(a) Beruflicher Werdegang	66
(b) Politisches Engagement.....	67

(11) Dr. Rudolf Neubeck (CDU)	67
(a) Beruflicher Werdegang	67
(b) Politisches Engagement.....	67
(12) Dr. Reinhold Lobedanz (CDU)	68
(a) Beruflicher Werdegang	68
(b) Politisches Engagement.....	69
(13) Kurt Herzog (CDU).....	70
(a) Beruflicher Werdegang	70
(b) Politisches Engagement.....	70
(14) Dr. Carl Koch (CDU)	71
(a) Beruflicher Werdegang	71
(b) Politisches Engagement.....	71
(15) Hellmut Sieglerschmidt (LDP).....	72
(a) Beruflicher Werdegang	72
(b) Politisches Engagement.....	72
(16) Dr. Paul-Friedrich Scheffler (LDP).....	73
(a) Beruflicher Werdegang	73
(b) Politisches Engagement.....	73
(17) Gustav Bergmann (LDP).....	74
(a) Beruflicher Werdegang	74
(b) Politisches Engagement.....	74
(18) Ernst Goldenbaum (VdgB).....	74
(a) Beruflicher Werdegang	74
(b) Politisches Engagement.....	75
(19) Zusammenfassung	76
bb) Die verfassungsrechtliche Diskussion	77
e) Die Verfassungsdiskussion im Landtag.....	78
aa) Die erste Lesung.....	78
bb) Die zweite Lesung	81
cc) Die dritte Lesung.....	82
dd) Die Abstimmung.....	82
2. Die Einflüsse von außen auf die Verfassungsgebung	83
a) Der sowjetische Einfluss.....	83
aa) Auf die Verfassung direkt	84
bb) Auf die SED.....	85
cc) Auf die anderen Parteien.....	86
b) Der Einfluss der Weimarer Verfassung.....	87
aa) Reaktionen auf „Strukturfehler“ der Weimarer Reichsverfassung	89
(1) Änderungen im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung.....	89
(a) Der „starke“ Reichspräsident	89

(b) Der „Diktaturparagraf“ Artikel 48 WRV	91
(c) Verwaltung und Justiz	91
(2) Festhalten an Strukturfehlern der Weimarer Reichsverfassung	93
(a) Die Grundrechte als „unverbindliche Programmsätze“	93
(b) Das destruktive Misstrauensvotum	94
(c) Die x-Prozent-Hürde	95
bb) Ideologische Reaktionen auf die Weimarer Reichsverfassung	95
cc) Sonstige Reaktionen auf die Weimarer Verfassung	96
c) Der Einfluss der Verfassungen der Zwischenkriegszeit	96
d) Der Einfluss anderer Landesverfassungen in Ost und West.....	97
aa) Die Landesverfassung aus Thüringen als „vollendete Tatsache“	97
bb) Kein Einfluss der westdeutschen Landesverfassungen	98
II. Darstellung der Verfassung	98
1. Überschrift – Der Name der Verfassung als Beitrag zum Vergessen.....	98
2. Abschnitt I – Demokratischer Aufbau des Landes	100
a) Staatsform, Grenzen der Staatsgewalt und die Landesfarben.....	100
b) Staatsgewalt	101
aa) Das Volk als Souverän.....	101
bb) Die Bürger von Mecklenburg	103
cc) Überblick über die Volksvertretungen	103
c) Die „Demokratisierung“ des Beamtentums	104
aa) Die Zulassungsmodalitäten	104
bb) Die Ausübungsmodalitäten.....	104
cc) Der Status der im öffentlichen Dienst Tätigen.....	105
d) Keine Festlegung des geographischen Gebietes.....	106
e) Zusammenfassung	106
3. Abschnitt II – Grundrechte und Grundpflichten der Bürger.....	107
a) Zum Verständnis der Grundrechte.....	107
aa) Diskussion über die Erforderlichkeit von Grundrechten in einer Landesverfassung.....	107
bb) Schutzgehalt der Grundrechte	108
(1) Die Rechtsnatur der Grundrechte	108
(a) Der bürgerliche Ansatz.....	108
(b) Der marxistische Ansatz.....	109
(c) Auslegung der mecklenburgischen Verfassung	110
(2) Einschränkung der Grundrechte.....	110
cc) Anordnung der Grundrechte und Innovationsgeist.....	112
b) Die Gleichheit aller und deren Verwirkung	112
c) Die Freiheit der Person	114
d) Die Niederlassungsfreiheit	114

e) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Religionsausübungsfreiheit	115
aa) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	115
bb) Die Religionsausübungsfreiheit.....	116
(1) Das Grundrecht	116
(2) Die Einschränkung	117
f) Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit	118
g) Die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre.....	120
h) Die Unverletzlichkeit der Wohnung.....	120
i) Das Post- und Fernmeldegeheimnis	121
j) Die Vereinigungsfreiheit und das Streikrecht	121
aa) Das Recht auf Arbeit.....	123
bb) Das Recht auf Urlaub, Erholung und Versorgung.....	125
cc) Die Gleichbehandlung von Arbeit und Kapital.....	126
dd) Das Recht auf Bildung.....	126
ee) Der Schutz von Ehe und Familie	126
ff) Die besonderen Grundrechte der Frau	128
gg) Die besonderen Grundrechte der Jugend.....	129
l) Zusammenfassung	130
4. Abschnitt III – Der Landtag	131
a) Die Grundsätze des Landtages.....	131
aa) Die Abschaffung der „strengen“ Gewaltenteilung aufgrund der Überhöhung der Volksvertretung	132
bb) Das Vertrauen gegenüber der Regierung.....	134
b) Die Wahlen zum Landtag	134
aa) Die Wahlrechtsgrundsätze	134
bb) Das Wahlalter	135
cc) Das Wahlvorschlagsrecht.....	136
dd) Der Ablauf der Wahlen.....	138
ee) Die Wahlprüfung.....	138
ff) Die Landtagswahl 1950	139
(1) Ablauf.....	139
(2) Verfassungsmäßigkeit	141
c) Der Zusammentritt des Landtages	142
aa) Formale Rahmenbedingungen	142
bb) Die Wahl und die Aufgaben des Präsidiums	143
d) Die Verhandlungen des Landtages	144
aa) Öffentlichkeitsgrundsatz	144
bb) Die Leitung der Verhandlungen	144
cc) Die Beschlussfassung.....	145

e) Die Aufgaben und Rechte des Landtages	145
aa) Die Gesetzgebung	146
bb) Recht auf Erteilung von Auskünften	146
cc) Einsetzung des Untersuchungsausschusses	146
dd) Aufstellung der Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten	147
f) Die Abgeordneten	147
aa) Arbeitsrechtliche und finanzielle Privilegien.....	148
bb) Privilegien im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit des Parlaments	149
(1) Indemnität.....	149
(2) Immunität	149
(3) Zeugnisverweigerungsrecht	150
cc) Sitzungsausschluss des einzelnen Abgeordneten.....	150
g) Berichte über Verhandlungen des Landtages	151
h) Vakanz.....	151
aa) Auflösung des Landtages	151
bb) Neuwahlen.....	152
cc) Der Hauptausschuss	153
i) Zusammenfassung	153
5. Abschnitt IV – Die Regierung des Landes	155
a) Zusammensetzung und Ernennung der Regierung	155
b) Die Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder	156
aa) Der Ministerpräsident	156
(1) Vorsitzender der Regierung	156
(2) Die Richtlinienkompetenz.....	157
bb) Die Minister.....	158
(1) Das Ressortprinzip	158
(2) Weiterleitungspflicht an die Regierung.....	158
(3) Anspruch auf Besoldung	158
cc) Die Regierung	159
(1) Vertretung des Landes.....	159
(2) Beschlussfassung.....	160
(3) Misstrauensvotum	160
(4) Zutritt zu Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse	162
c) Zusammenfassung	162
6. Abschnitt V – Die Gesetzgebung.....	163
a) Gesetzgebung als ausschließliche Kompetenz des Volkes.....	163
b) Gesetzgebungsverfahren.....	164
aa) Einfache Gesetze.....	164
(1) Bei Parlamentsgesetzen.....	164

(2) Bei Volksentscheidsgesetzen	164
(a) Zulässigkeit eines Volksentscheides	164
(b) Verfahren bei einem Plebiszit	165
(aa) Antrag auf Volksbegehren	165
(bb) Weiterleitung des Volksbegehrens und Einleitung des Volksentscheides.....	166
(cc) Annahme des Volksentscheides	167
bb) Verfassungsändernde Gesetze	168
(1) Verfahrensunterschiede im Vergleich zu einfachen Gesetzen.....	168
(2) Unabänderlichkeitsgarantie.....	169
c) Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten	169
d) Zusammenfassung	170
7. Abschnitt VI – Die Rechtspflege	172
a) Ausübung der Rechtsprechung	172
b) Ausbildung antifaschistischer Laien zu Richtern	172
c) Die Laienrichter	174
d) Bindung der Richter an die (verfassungswidrigen) Gesetze	176
aa) Richterliches Überprüfungsverbot	176
bb) Erneuter Vorstoß der CDU zu einer Verfassungsgerichtsbarkeit.....	177
e) Die persönliche richterliche Abhängigkeit	179
f) Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte.....	181
g) Der Generalstaatsanwalt und die Oberlandesgerichtspräsidenten	181
h) Die Statuslosigkeit der Richterschaft als „Demokratisierung der Justiz“	182
i) Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen	183
j) Die Justizgrundsätze.....	184
aa) Verbot von Ausnahmerichtern und Gewähr des gesetzlichen Richters	184
bb) Anspruch auf rechtliches Gehör	184
cc) Das Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen	185
dd) Das strafrechtliche Rückwirkungs- und Analogieverbot.....	185
k) Amnestie, Gnadenrecht und Niederschlagung anhängiger Strafverfahren.....	186
l) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	187
m) Zusammenfassung	189
8. Abschnitt VII – Die Verwaltung.....	190
a) Die Gliederung des Landes Mecklenburg	190
b) Rechtsnatur und Aufgabe der Gemeinden und Kreisen	190
c) Die höchsten Organe der Kreise und Gemeinden.....	191
d) Die Verwaltung der Stadtkreise, Landkreise und Gemeinden	191
e) Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten der öffentlichen Hand .	192
f) Zusammenfassung	192
9. Abschnitt VIII – Die Wirtschaft	192

a) Grundsätze der Wirtschaft	193
b) Verbot von privaten Monopolorganisationen.....	195
c) Die Eigentumsgarantie, das Erbrecht und die Enteignung	196
aa) Eigentum und Erbrecht	196
bb) Enteignung.....	197
d) Die Sicherung der Bodenreform.....	198
e) Die Verteilung und Nutzung des Bodens	199
f) Beeinflussung der wirtschaftlichen Unternehmungen durch die öffentliche Hand	200
g) Übernahme der Betriebe von aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrechern durch die öffentliche Hand.....	200
h) Zusammenfassung	201
10. Abschnitt IX – Das Finanzwesen.....	202
a) Steuern, Abgaben und Gebühren	202
b) Die Steuerhöhe	202
c) Der Haushaltsplan	202
d) Kreditaufnahme	203
e) Die Rechnungsprüfung	203
f) Zusammenfassung	204
11. Abschnitt X – Die Religionsgesellschaften	204
a) Vereinigungsfreiheit zu Religionsgemeinschaften	204
b) Abschaffung der staatlichen Leistungen an die Kirche.....	206
c) Gottesdienste in öffentlichen Anstalten.....	207
d) Austritt aus einer Religionsgemeinschaft	207
e) Religionsmündigkeit.....	208
f) Recht zur Erteilung und Durchführung des Religionsunterrichtes	208
g) Gleichstellung von weltanschaulichen Gemeinschaften mit den Religionsgemeinschaften	210
h) Zusammenfassung	210
12. Abschnitt XI – Die Volksbildung	212
a) Das öffentliche Bildungsmonopol	212
b) Die Schullaufbahn	212
c) Zugang zur Bildung	213
d) Die Einordnung in die Gesellschaft als Bildungsziel	213
e) Zusammenfassung	214
13. Abschnitt XII – Die Schlussbestimmungen.....	214
a) Die Unabänderlichkeitsgarantie.....	214
b) Die Geltung der Verfassung	215
c) Konkurrenz zur künftigen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	215

d) Inkrafttreten der Verfassung	216
e) Zusammenfassung	216
III. Zusammenfassung	216
D. Die Verfassung von 1993	219
I. Kurzübersicht über die Entstehung der Verfassung	219
1. Konstituierung des Landtages	219
2. Einsetzung, Zusammensetzung und Beratungen einer Verfassungskommission..	219
II. Einfluss der Verfassung von 1947 auf die heutige Landesverfassung von	
Mecklenburg-Vorpommern	222
1. Die Beeinflussung der Entwürfe	222
a) Der Entwurf des Regionalausschusses zwischen DDR-Verfassung und	
Grundgesetz	222
b) Entwurf der Arbeitsgruppe „Vorläufige Landesverfassung“ zur	
Staatsorganisation	223
c) Entwurf für eine Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Vorpommern des	
Justizministers	224
d) Weitere Einflüsse auf den Entwurf der Verfassungskommission	224
aa) Stellungnahme der Landesregierung	224
bb) Stellungnahme des Umweltausschusses	224
cc) Stellungnahme des Präsidenten des Landesrechnungshofes	225
dd) Entwürfe von Prof. v. Mutius und Prof. Starck	225
(1) Staatsorganisationsrechtlicher Entwurf	225
(2) Ergänzender Entwurf zu Präambel, Grundrechten, Staatszielen und	
Landesspezifika	226
ee) Stellungnahmen bei öffentlichen Anhörungen und Zuschriften	229
ff) Länderpartnerschaften zum Verwaltungsaufbau	229
e) Zusammenfassung	230
2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Verfassung von 1993	231
a) Präambel	231
b) Abschnitt 1 – Grundlagen	231
aa) Staatsform	231
bb) Grundrechte	232
(1) Bundesgrundrechte	232
(2) Landesgrundrechte	232
(a) Würde des Menschen und Datenschutz	232
(b) Freiheit der Kunst und Wissenschaft und das Petitionsrecht	233
(c) Zugang zur Bildung	233
cc) Staatsziele	233
(1) Europäische Integration, grenzüberschreitende Zusammenarbeit	233

(2) Umweltschutz.....	233
(3) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern	234
(4) Schutz der Kinder und Jugendlichen.....	234
(5) Schulwesen.....	235
(6) Landesspezifika	236
c) Abschnitt 2 – Staatsorganisation.....	236
aa) Landtag.....	236
(1) Rechtsstellung und Funktion des Landtages	237
(2) Wahlprüfung.....	237
(3) Rechte der Abgeordneten und Fraktionen.....	238
(4) Rechte und Pflichten des Landtages.....	238
bb) Landesregierung	240
cc) Verfassungsgerichtsbarkeit	241
d) Abschnitt 3 – Staatsfunktionen.....	241
aa) Rechtsetzung und Verfassungsänderungen.....	241
bb) Plebiszite.....	242
(1) Volksinitiative	242
(2) Volksbegehren und Volksentscheid	243
cc) Haushalt und Rechnungsprüfung	243
dd) Landesverwaltung und Selbstverwaltung.....	244
ee) Rechtsprechung.....	244
e) Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen	245
aa) Verfassungstext für Schüler	245
bb) Sprachliche Gleichstellung	245
cc) Inkrafttreten und Verkündung.....	245
f) Zusammenfassung.....	245
III. Zusammenfassung.....	246
E. Schlussbetrachtung	248
Literaturverzeichnis	251
Anhang.....	277
A. Die Verfassung von Mecklenburg (1947).....	277
B. Verfassungsentwurf der Mecklenburgischen CDU.....	291
C. Erster Zentraler Musterentwurf der SED	301
D. Zweiter Zentraler Musterentwurf der SED	311

Abkürzungsverzeichnis

ABl. LVw MV	Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik
ADL	Archiv des Liberalismus in Gummersbach
BaWüLV	Baden-Württembergische Landesverfassung
BayLV	Bayrische Landesverfassung
BArch	Bundesarchiv Koblenz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BrandLV	Brandenburgische Landesverfassung
BremLV	Landesverfassung der Hansestadt Bremen (1947)
BV Schwerin	Bezirksverband Schwerin
CDU-ZME	Endgültiger Musterentwurf der Ostdeutschen CDU
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DStP	Deutsche Staatspartei
DL KAS	Digitaler Lesesaal der Konrad-Adenauer-Stiftung
E-CDU	Bestand Exil-CDU
eZE	endgültiger Zentralentwurf der CDU
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GO-BT	Geschäftsordnung des Bundestages
GO-RT	Geschäftsordnung des Reichstages
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
JAG NW	Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LASA	Landesarchiv Sachsen-Anhalt
LAT	Landesarchiv Thüringen
LHAS	Landeshauptarchiv Schwerin
LT-Drs.	Drucksachen des Landtags
LV	Landesverfassung
LV-M	Landesverfassung von Mecklenburg (1947)
LVb	Landesverband
NdsLt	Niedersächsischer Landtag
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NRW	Nordrhein-Westfalen
N-WJ	Nachlass von Werner Jöhren
NW-LV	Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen (1950)

PIPr	Plenarprotokoll
SA-LV	Landesverfassung von Sachsen-Anhalt
SachsLV	Sächsische Landesverfassung
SH-LV	Schleswig-Holsteinische Landesverfassung (1990)
SPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
ThüLV	Thüringische Landesverfassung
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VE CDU MV	Verfassungsentwurf der mecklenburgischen CDU
VerfGHG	Verfassungsgerichtshofsgesetz
ZME	zentraler Musterentwurf der SED

A. Einleitung – Aufgabenstellung, Forschungsstand und Quellengrundlage

I. Aufgabenstellung

Die vorliegende Arbeit soll die Verfassung von Mecklenburg (1947) untersuchen. Ziel dabei ist es, das Zustandekommen der Verfassung darzustellen, ihre inhaltlichen Bestimmungen zu erläutern und die Verfassungswirklichkeit – soweit möglich – aufzuzeigen. Dabei soll zum einen dargestellt werden, welche Umstände und Gegebenheiten die Verfassungsgebung beeinflusst haben und zum anderen, welche Strahlkraft die Verfassung von 1947 auf die Verfassung von 1993 von Mecklenburg-Vorpommern gehabt hat. Gleichzeitig soll diese Arbeit hierfür eine Sammlung darstellen, da sich zwar bereits einige Autoren verschiedenen Themenbereichen aus dieser Aufgabenstellung gewidmet haben, jedoch in keinem Werk jeder der hier bearbeiteten Problemstellungen ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt wurden. Dieser „Flickenteppich“ soll durch die vorliegende Arbeit zusammengefügt und so die Übersicht erleichtert werden. Darüber hinaus ist Ziel dieser Arbeit, zur Aufarbeitung der DDR-Zeit beizutragen, da aus Sicht des Autors eine umfassende Aufarbeitung – gleich derer der Nazi-Zeit – bisher in Deutschland nicht geschehen ist und von einer Vielzahl der Menschen auch nicht in dem Maße für notwendig erachtet wird. Dies belegt auch in einem Umkehrschluss die neue Fassung des JAG NRW, in der 2021 in § 7 Absatz 2 Satz 2 folgender Passus eingefügt worden ist: *„Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern“*.

II. Forschungsstand und Quellengrundlage

Das bisher erste und einzige Werk, das sich umfassend mit dieser mecklenburgischen Landesverfassung beschäftigt hat, ist das Buch von Gerhard Braas „Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47“. Das Werk ist jedoch zum einen von 1987 – also von vor drei Jahren vor der Wende – und befasst sich zudem nicht ausschließlich mit der mecklenburgischen, sondern mit allen fünf sowjetzonalen Landesverfassungen. Eine Arbeit, die sich ausführlich nur mit dieser mecklenburgischen Landesverfassung beschäftigt, ist meiner Kenntnis nach bis heute nicht erschienen. Vielmehr gibt es Arbeiten zu einzelnen Teilbereichen der Landesverfassung, teilweise vergleichend. Auch gibt es Arbeiten, die sich nur mit der gesamten mecklenburgischen Verfassung auseinandersetzen, jedoch nicht in der hier angestrebten Tiefe. Die vergleichenden Darstellungen betrachten zudem entweder die ostdeutschen Länderverfassungen mit den westdeutschen oder mit dem Grundgesetz.

Zur Vorlage dieser Arbeit wurde das Buch von Gerhard Braas, weil es bisher die ausführlichsten Darstellung zu ostdeutschen Landesverfassungen enthält. Gewiss werden Gemeinsamkeiten auftauchen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich aber intensiver und breiter mit der mecklenburgischen Verfassung und die insoweit verwendeten veralteten Signaturen von Archivalien des Braas'schen Werkes erneuern. Vor allem bezieht sie sich allein auf die mecklenburgische Verfassung und nicht auf alle ostdeutschen Verfassungen. Auch aus weiterer Sekundärliteratur wurden Erkenntnisse zu einzelnen Bestimmungen gewonnen; insbesondere aus

dem zeitgenössischen Kommentar zu den fünf Landesverfassungen „Der Aufbau der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone“ von Karl Schultes. Als Primärquellen haben vor allem die Sitzungsprotokolle des Landtages und die Berichte über die Arbeiten des Verfassungsausschusses gedient. Auch verschiedene Verfassungsentwürfe und Änderungsanträge der Parteien wurden analysiert.

B. Einführung – Einordnung der Verfassung in den territorialen und geschichtlichen Kontext

I. Das Staatsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns ab 1945

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ im Mai 1945 wurde Deutschland in vier Besatzungszonen – die US-amerikanische, britische, französische und die sowjetische – eingeteilt¹. Die Sowjetunion untergliederte ihre Zone weiter in fünf Länder und Provinzen: Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern². Das Land Mecklenburg-Vorpommern entstand seinerseits originär am 9. Juli 1945 aus der Zusammenlegung der Gebiete Mecklenburgs – welches 1934 durch die Vereinigung der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz entstand³ –, dem westlichen Teil Vorpommerns und einigen kleineren Gebieten der ehemaligen preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein⁴. Während die westalliierten Besatzungsmächte darauf bedacht waren, dass die Länder in ihren Zonen einen stärkeren Staatscharakter erhielten, war die Sowjetunion an einer einheitlichen Entwicklung der Länder und Provinzen interessiert, sodass sie sich als Glieder der sich in der Entstehung befindlichen Deutschen Demokratischen Republik verstanden⁵.

1952 wurden die fünf Länder der sowjetischen Besatzungszone zum Zwecke der Errichtung des Zentralismus aufgelöst und in 14 Bezirke eingeteilt⁶. Das Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns zerfiel dabei in die drei Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg⁷. Die Bezirkszusammenstellung erfolgte aber, ohne dass die alten Grenzen, die teilweise bis ins Jahr 1934 und 1945 bestanden hatten, berücksichtigt wurden⁸. Mit dem Ende der föderalen Struktur

¹ Unter 2. Der Krimkonferenz von Jalta v. 3.-11. Februar 1945, abgedruckt in: Kongreß-Verlag GmbH (Hrsg.), Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, 1951, S. 8 f.; Art. 1 des 3. Zonenprotokolls v. 26. Dezember 1945, abgedruckt in: *T. Sharp, The Wartime Alliance and the Zonal Division of Germany*, Oxford, 1975, S. 165 f.

² *D. van Melis, Sozialismus auf dem platten Land*, 1999, Einl. S. 7; der originärer Name „Mecklenburg-Vorpommern“ wurde im Laufe der Verfassungsdiskussion zu „Mecklenburg“ geändert. Zu den Gründen siehe unten unter C. II. 1., S. 98 f.

³ *H. bei der Wieden, Kurzer Abriss der mecklenburgischen Verfassungsgeschichte*, in: H.-C. Kuhn (Hrsg.), *Kurzer Abriss der mecklenburgischen und vorpommerschen Verfassungsgeschichte*, 2007, S. 5 (19 f.); das einzige Land in der Sowjetischen Besatzungszone, dass hinsichtlich des Territoriums und der Staatsrechtlichkeit beinahe vollständig an die Weimarer Zeit anknüpfen konnte, war Sachsen, *J. Frackowiak, Soziale Demokratie als Ideal*, 2005, S. 157.

⁴ *van Melis, Sozialismus* (Fn. 2), Einl. S. 9.

⁵ *Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46*, 1989, Einl. S. 13.

⁶ Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik v. 23. Juli 1952 (GBl. DDR, 1952, Nr. 99, S. 613); *van Melis, Sozialismus* (Fn. 2), Einl. S. 9; die Auflösung der Länder sieht *van Melis* als Indiz dafür, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch immer Identität und institutionelle Barrieren vermittelten, die der SED bei der politischen Inbesitznahme von Staat und Gesellschaft entgegenstanden.

⁷ Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Mecklenburg vom 25. Juli 1952 (Regierungsblatt für Mecklenburg, 1952, Nr. 14, S. 61); *van Melis, Sozialismus* (Fn. 2), Einl. S. 9.

⁸ *N. Buske, Kurzer Abriss der vorpommerschen Verfassungsgeschichte*, in: Kuhn, *Kurzer Abriss* (Fn. 3), S. 25 (44 f.); *van Melis, Sozialismus* (Fn. 2), Einl. S. 9.

der Deutschen Demokratischen Republik, verloren – nach nur fünf Jahren – die Verfassungen der Länder ihre Gültigkeit⁹.

II. Überblick über die Verfassungstradition in Mecklenburg und Vorpommern

1. Die mecklenburgische Verfassungstradition seit dem 18. Jahrhundert

a) Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755

Am 18. April 1755 wurde der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich – bestehend aus 25 Artikeln und 530 Paragrafen – als Vertrag zwischen den Ständen und dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin geschlossen¹⁰. Am 30. September desselben Jahres trat auch Mecklenburg-Strelitz dem Vertrag bei.¹¹ Der Erbvertrag setzte den Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Verfassungsauseinandersetzung zwischen dem Herzog und den Ständen¹². Mecklenburg gab sich durch den Erbvergleich sowohl eine politische Verfassung – ausgestaltet als altständische Verfassung¹³ – als auch eine Finanzverfassung¹⁴. Er war das Grundgesetz Mecklenburgs, das den Ständen als Gegenleistung für die von ihnen bewilligten finanziellen Mitteln ihre Rechte von landesherrlicher Seite zusicherte¹⁵.

Neben den Artikeln zur Steuer (Artikel 1-3) und landständischen Verfassung (Artikel 4-9, 21) beinhaltete der Vergleich u.a. noch Bestimmungen über das Landhandwerk (Artikel 14), Truppeneinquartierung (Artikel 17), die Leibeigenschaft der Bauern (Artikel 19), das Lehnswesen (Artikel 22) und Kirchensachen (Artikel 23)¹⁶. Anhand dieser ganz unterschiedlichen Regelungsinhalte der Artikel zeigt sich, über wie viele Gegenstände zwischen den Ständen und dem Landesherrn gestritten wurde¹⁷. Der Landesgrundgesetzliche Erbvertrag stellte dabei keine neue Verfassung dar, sondern komplettierte die bisher bestehende altständische Verfassung¹⁸ und brachte sie zu einem formellen Abschluss¹⁹.

⁹ GBL DDR I, 1952, Nr. 99, S. 613.

¹⁰ *H. Schmied*, Verlauf und Auswirkungen des dreissigjährigen Krieges in Mecklenburg, in: *W. Karge/P.-J. Rakow/R. Wendt* (Hrsg.), *Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern*, 1995, S. 143 (148).

¹¹ *G. Baumgartner*, Die Verhandlungen zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich – Politik und Wirken der Geheimen und Regierungsräte Christian Ludwigs, in: *E. Münch/M. Manke* (Hrsg.), *Verfassung und Lebenswirklichkeit*, 2006, S. 23 (81).

¹² *K. Krüger*, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich in seiner Zeit, in: *Münch/Manke*, *Erbvergleich* (Fn. 11), S. 11 (13).

¹³ *E. Boll*, *Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte*, Zweiter Theil, 1856, S. 288.

¹⁴ *M. Manke*, Die Revision des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zwischen landesherrlicher Machtambition und landesherrlichem Dualismus (1808/1809), in: *Münch/ders*, *Erbvergleich* (Fn. 11), S. 147 (147); *W. Karge/E. Münch/H. Schmied*, *Die Geschichte Mecklenburgs: von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 4. Aufl., 2004, S. 92.

¹⁵ *Karge/Münch/Schmied*, *Geschichte Mecklenburgs* (Fn. 14), S. 94; eingehend zum Inhalt des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches bei: *U. Heck/G. Heitz*, Die Union der Stände von 1523, in: *Karge/Rakow/Wendt*, *Jahrtausend* (Fn. 10), S. 134 (139 f.).

¹⁶ *Karge/Münch/Schmied*, *Geschichte Mecklenburgs* (Fn. 14), S. 94.

¹⁷ *Boll*, *Geschichte Mecklenburgs* (Fn. 13), S. 288.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Ebenda, S. 291.

Da Freiheitsrechte der Bürger in der damaligen Zeit noch unbekannt waren, erschöpfte sich der verfassungsrechtliche Teil insbesondere in der Darstellung der Zusammensetzung, Einberufung, Kompetenzen und Verfahren des Landtages. Dieser war – sowohl institutionell als auch personell – gesamt-mecklenburgisch ausgestaltet²⁰, was bis 1918 Bestand hatte²¹. Die Herzöge konnten aber von ihrem Recht Gebrauch machen, nur die Teillandtage einer der beiden Herzogtümer einzuberufen²². Die Kompetenzen des Landtages waren die Gesetzgebung, solange sich die Gesetze und Verordnungen auf das gesamte Gebiet der Herzogtümer bezogen²³, die jährliche Steuerbewilligung, sowie das Recht, Beschwerden vorzubringen und deren Abstellung zu verlangen²⁴. Während in weiten Teilen Europas noch absolutistische²⁵ Herrscher regierten, brachten diese für damalige Verhältnisse weitreichenden Befugnisse des Landtages den mecklenburgischen Herzogtümern bereits Mitte des 18. Jahrhunderts ein frühparlamentarisches²⁶ Regierungssystem²⁷. Vorteile aus dem Erbvergleich zogen jedoch nur der Landesherr aufgrund der Steuerabgaben und die Ritterschaft, der Steuerfreiheit zugestanden und deren Macht durch weitere Privilegien gesichert wurde²⁸. Der Grundgesetzliche Erbvergleich war – mit einer kurzen Unterbrechung 1849/1850 – bis zur Novemberrevolution 1918 gültig²⁹.

b) Das Staatsgrundgesetz von 1849/1850

Im Jahre 1848 wurde auch die mecklenburgische Bevölkerung vom Geist der revolutionären Ereignisse in Paris und Berlin ergriffen, sodass sie durch neu gegründete Reformvereine liberale und demokratische Forderungen stellte³⁰. Treibende Kraft hierbei war die Landbevölkerung, welche die Schaffung freien bäuerlichen Eigentums, Reduzierung des Großgrundbesitzes und die Abgabe von Land an die Landarbeiter erstrebte³¹. Massenaktionen und Kundgebungen wurden organisiert, denen nicht selten durch Straßenkämpfe Nachdruck verliehen wurde. Zwar konnten diese unter massivem Militäreinsatz niedergeschlagen werden, und es schien, als könnte mit Hilfe scheinkonstitutioneller Zugeständnisse und einigen personellen

²⁰ Art. 5 § 146 LGGEV i.V.m. § 8 Hamburger Vergleich v. 1701, abgedruckt in: *H. Sachsse*, Mecklenburgische Urkunden und Daten, 1900, S. 468.

²¹ *Krüger*, Erbvergleich (Fn. 12), S. 16.

²² Art. 5 § 164 LGGEV (Fn. 20).

²³ Art. 5 § 145 LGGEV (Fn. 20).

²⁴ Art. 5 §§ 145, 161 LGGEV (Fn. 20); *Krüger* beschreibt dies als „Petitionsrecht, verbunden mit Gesetzesinitiative“, in: Erbvergleich (Fn. 12), S. 20.

²⁵ Regierungsform im 17./18. Jahrhundert, bei der eine Person als Träger der Staatsgewalt eine von anderen Personen oder Institutionen nicht kontrollierte Macht ausübt, *U. Seif*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., 2004, Stichwort: Absolutismus, Sp. 30 (30).

²⁶ Unter „Parlamentarismus“ versteht man die Regierungs- oder Herrschaftsform, in deren Mittelpunkt eine vom Volk gewählte Vertretung steht, in: G. Schneider (Hrsg.), das junge Politik-Lexikon von www.hanisauland.de im Auftrag der Bundeszentrale für politische Bildung, URL: <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320908/parlamentarismus/>, zuletzt abgerufen am: 19. April 2023, Stichwort: Parlamentarismus.

²⁷ *Krüger*, Erbvergleich (Fn. 12), S. 21.

²⁸ *Boll*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 13), S. 292.

²⁹ *K. Baudis*, Die Revolution 1848/49 in Mecklenburg und der Freienwalder Schiedsspruch 1850, in: *Karge/Rakow/Wendt*, Jahrtausend (Fn. 10), S. 252 (261).

³⁰ *Karge/Münch/Schmied*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 14), S. 126.

³¹ Ebenda.

Veränderungen im Sinne der Forderungen des Bürgertums die Macht der mecklenburgischen Regierungen in Schwerin und Strelitz gesichert werden³². Die „Reformer“³³ versuchten aber weiterhin, das ständische System nach dem Vorbild des benachbarten Preußen aufzuheben und eine bürgerliche Repräsentativverfassung³⁴ zu etablieren³⁵. Dies gelang teilweise. In Mecklenburg-Strelitz trat eine solche Verfassung nie in Kraft, da der Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz am 11. August 1849 die Mitarbeit am Verfassungswerk einseitig aufkündigte, so dass der Erbvergleich weiterhin in Kraft blieb³⁶.

Dagegen erlangte in Mecklenburg-Schwerin die neue Verfassung – das Staatsgrundgesetz – am 11. Oktober 1849 Gültigkeit³⁷. Diese enthielt auch Grundrechte, wie ein demokratisches Wahlrecht³⁸, Pressefreiheit³⁹, Versammlungsfreiheit⁴⁰ oder die Gleichberechtigung aller Religionen und Konfessionen⁴¹. Da das Staatsgrundgesetz erst so spät in Kraft getreten war, gehörte es zu den letzten Länderverfassungen, die im Rahmen der Revolution von 1848 zustande gekommen waren⁴². Zu diesem Zeitpunkt hatten die Revolutionen in den meisten deutschen Ländern ihren Höhepunkt aber bereits überschritten und die Konterrevolutionen eingesetzt⁴³.

Auch in Mecklenburg-Schwerin versuchte der Adel, mithilfe des preußischen Königshauses und des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz, die Verfassung wieder umzustürzen⁴⁴. Treibende Kraft hierfür war weniger der Großherzog als vielmehr die wiedererstarkten privilegierten alten Stände⁴⁵. Am 11. September 1850 entschied deshalb eine Schiedskommission – wie sie in der Patentverordnung vom 28. November 1817 vorgesehen war – im Freienwalder Schiedsspruch über die neue Verfassung⁴⁶. Dieser erklärte das Staatsgrundgesetz für unrechtmäßig, woraufhin der Großherzog Franz Friedrich II. von Mecklenburg-Schwerin den

³² *Baudis*, Revolution 1848/49 (Fn. 29), S. 252; s.a. *Karge/Münch/Schmied*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 14), S. 126 f.

³³ Zu den Reformern wurden alle Parteien, auch die Extremen, gezählt, so *F. Soltau*, Neueste Zustände und Ereignisse in Mecklenburg, Erster Teil, 1843-1850, 1851, S. 30.

³⁴ Art. 1 des Gesetzes betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung vom 11. Oktober 1849, abgedruckt in: Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt, Jahrgang 1849, Nr. 38 v. 11.10.1849, S. 205 (206).

³⁵ *Karge/Münch/Schmied*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 14), S. 127.

³⁶ *H. Grobbecker*, Mecklenburg-Strelitz in den Jahren 1848-1851, in: H. Witte (Hrsg.), Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter, Bd. 2 (1926), S. 124 (144).

³⁷ Rubrum der Verfassungsurkunde des Staatsgrundgesetzes (Fn. 34), Beilage zu Nr. 38 v. 11.10.1849, S. 1; *A. Rauch*, Parlamentarisches Taschenbuch, 6. Aufl., 1867, S. 126.

³⁸ Art. 6 des Staatsgrundgesetzes (Fn. 37), S. 2.

³⁹ Art. 20 des Staatsgrundgesetzes (Fn. 37), S. 4.

⁴⁰ Art. 38 des Staatsgrundgesetzes (Fn. 37), S. 6.

⁴¹ Art. 24 des Staatsgrundgesetzes (Fn. 37), S. 5.

⁴² *Baudis*, Revolution (Fn. 29), S. 260.

⁴³ *Karge/Münch/Schmied*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 14), S. 127.

⁴⁴ *Baudis*, Revolution (Fn. 29), S. 260; vertiefend hierzu s.a. *H. Brandt*, Das Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 10. Oktober 1849 im Lichte der mecklenburgischen Verfassungsbemühungen des 19. Jahrhunderts, in: M. Heinrichs/K. Lüders (Red.), Modernisierung und Freiheit, 1995, S. 497 (508).

⁴⁵ *Brandt*, Staatsgrundgesetz (Fn. 44), S. 510.

⁴⁶ *Baudis*, Revolution (Fn. 29), S. 260; s.a. *Karge/Münch/Schmied*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 14), S. 127; vertiefend hierzu *H. Brandt*, Staatsgrundgesetz (Fn. 44), S. 508 f.

Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich wieder einsetzte⁴⁷. Einziges Relikt aus Zeiten des bürgerlichen Parlamentarismus war das Recht, öffentlich auf der Straße Tabak rauchen zu dürfen⁴⁸. So blieb der Erbvergleich über 150 Jahre lang in Kraft, was aufgrund der altständischen Ausgestaltung der Verfassung ein Kuriosum in Deutschland war⁴⁹. Mecklenburg blieb – wie kein anderes deutsches Land⁵⁰ – lange „im 18. Jahrhundert stecken“⁵¹. *Krüger* bezeichnet diesen Umstand deshalb „als Fundament der Rückständigkeit und Unfähigkeit zu politischen wie gesellschaftlichen Reformen“⁵² in Mecklenburg.

c) Die Landesverfassungen zur Weimarer Zeit

Erst nach dem Ersten Weltkrieg gab es in Mecklenburg wieder erfolgreiche Verfassungsreformen. Nachdem der Krieg am 11. November 1918 endete, verzichtete der Großherzog Friedrich Franz IV. als letzter deutscher Fürst für sich und seine Familie am 14. November desselben Jahres in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz⁵³ auf den Thron⁵⁴.

aa) Die Landesverfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920

In Mecklenburg-Schwerin wurde daraufhin am 26. Januar 1919 ein verfassungsgebender Landtag gewählt⁵⁵, der am 17. Mai 1920 eine Landesverfassung verabschiedete⁵⁶. Es entstand eine zu den modernsten zählende Verfassung, die während ihrer Geltungsdauer in ihren Grundlagen unverändert ihre Gültigkeit behielt, bis sie durch das Gesetz zur Aufhebung der Länderparlamente vom 30. Januar 1934 aufgehoben wurde⁵⁷. Sie war stark an die Weimarer Reichsverfassung (WRV) angelehnt, wobei sie auf den ersten Blick klarer und strukturierter formuliert war⁵⁸.

⁴⁷ *Karge/Münch/Schmied*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 14), S. 127.

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ *Baudis*, Revolution (Fn. 29), S. 261.

⁵⁰ *H. Brandt*, Staatsgrundgesetz (Fn. 44), S. 497.

⁵¹ *F. Hartung*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl. 1954, S. 304.

⁵² *Krüger*, Erbvergleich (Fn. 12), S. 11.

⁵³ Da Adolf Friedrich VI. von Mecklenburg-Strelitz im Februar 1918 starb, ohne einen Nachkommen als Thronfolger zu hinterlassen, übernahm der Schweriner Großherzog vorläufig auch die Strelitzer Geschäfte, *H.-J. Rehmer/G.-A. Strasen*, Mecklenburg-Strelitz 1918-1945, 2011, S. 10.

⁵⁴ Abdankungsurkunde Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin, abgedruckt in: Johannes Erichsen (Hrsg.), 1000 Jahre Mecklenburg: Geschichte und Kunst einer europäischen Region: Landesausstellung Mecklenburg-Vorpommern 1995, 1995, S. 448.

⁵⁵ Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, Jahrgang 1918, Bekanntmachung Nr. 174, 26. Januar 1919, S. 1603; *Karge/Münch/Schmied*, Geschichte Mecklenburgs (Fn. 14), S. 148.

⁵⁶ Rubrum der Verfassungsurkunde der Landesverfassung des Freistaates Mecklenburg vom 17. Mai 1920, abgedruckt in: Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1920, Nr. 92 vom 10. Juni 1920, S. 1.

⁵⁷ *F. Mrotzek*, Die Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920, in: W. Gruner (Hrsg.), Jubiläumsjahre – Historische Erinnerung – Historische Forschungen, 1999, S. 77 (90).

⁵⁸ Ebenda; siehe auch *G. Mertens*, Die Verfassungsentwicklung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin in der Zwischenkriegszeit, 2021, S. 420.

Die Verfassung erklärte im ersten Abschnitt (Artikel 1-3) Mecklenburg-Schwerin zum Freistaat und zum Glied des Deutschen Reiches⁵⁹. Im zweiten Abschnitt (Artikel 4-23) enthielt sie einen umfassenden Grundrechtekatalog, der dem unseres heutigen Grundgesetzes bereits ähnelt⁶⁰. Für *Mrotzek* ist die Stellung der Grundrechte in der Verfassung die Reaktion auf die Erfahrungen der Demokraten, die sie während der Ständeherrschaft sammelten⁶¹. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Großteil der Grundrechte gar nicht mit der Nennung der zu schützenden Gütern begann, sondern mit den dazugehörigen Verben bzw. Adjektiven, wie „unverletzlich“ oder „frei“. So heißt es beispielsweise in § 8 Absatz 1 Satz 1: *Unverletzlich* ist die Freiheit der Person. Auf diese Weise wurde der Schutzcharakter der Grundrechte unterstrichen.

Inhaltlich gewährte die Verfassung Rechte wie die Gleichheit aller vor dem Gesetz⁶², und erstmalig⁶³ die Meinungsfreiheit⁶⁴, die Versammlungsfreiheit⁶⁵ sowie die Vereinsbildungsfreiheit⁶⁶. Auch wurde das allgemeine Wahlrecht eingeführt⁶⁷. In Abkehr zum Obrigkeitsstaat sprachen zudem die Gerichte neuerdings im Namen des Volkes nach den Gesetzen Recht⁶⁸. Der dritte Abschnitt (Artikel 24-26) beschäftigte sich mit der Staatsgewalt, die vom Volk ausging⁶⁹. Der Vierte Abschnitt (Artikel 26-49) enthielt Regelungen zu den Funktionen und Aufgaben des Landtages und zu dessen herausgehobener Stellung als legislatives Organ. Artikel 64 regelte die kommunale Selbstverwaltung.

Zwar litt die Verfassung nicht an den strukturellen Defiziten der Weimarer Verfassung. Jedoch enthielt auch sie keinen Sicherungsmechanismus zur Abwehr von Feinden des demokratischen Systems⁷⁰.

bb) Das Landesgrundgesetz von Mecklenburg-Strelitz vom 29. Januar 1919 und 24. Mai 1923 In Mecklenburg-Strelitz wurde die Wahl zur verfassungsgebenden Versammlung auf einen noch früheren Termin – den 15. Dezember 1918 – terminiert⁷¹. Am 19. Dezember 1918 tagte die

⁵⁹ Art. 1 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 2; abgedruckt in: F. Wittreck (Hrsg.), *Weimarer Landesverfassungen*, 2005, S. 387-414.

⁶⁰ Dies liegt auch daran, dass die Grundrechte an die der WRV angelehnt waren. Zwar war der umfassende Grundrechtekatalog allein schon ein Fortschritt. Allerdings galt damals die herrschende Ansicht, dass aufgrund von Art. 13 Abs. 1 WRV, wonach Reichsrecht das Landesrecht brach, dies nicht nur für divergierende Normen galt, sondern auch gleichlautende Normen ihre Gültigkeit verloren; siehe hierzu vertiefend *Mertens*, *Verfassungsentwicklung* (Fn. 58), S. 141.

⁶¹ *Mrotzek*, *Verfassung* (Fn. 57), S. 90.

⁶² Art. 4, 5 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 2.

⁶³ *K. Schwabe*, *Verfassungen in Mecklenburg zwischen Utopie und Wirklichkeit*, 1996, S. 23.

⁶⁴ Art. 11 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 3.

⁶⁵ Art. 12 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 3.

⁶⁶ Art. 13 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 4.

⁶⁷ Art. 24 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 6; *H. Koch*, *Politik in Mecklenburg während der Weimarer Zeit*, in: *Karge/Rakow/Wendt*, *Jahrtausend* (Fn. 10), S. 308 (311).

⁶⁸ Art. 23 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 6; ausführlich dazu *K. Inachin*, *Durchbruch zur demokratischen Moderne*, 2004, A. II., S. 23.

⁶⁹ Art. 24 der Landesverfassung (Fn. 56), S. 6.

⁷⁰ Vertiefend dazu *Mrotzek*, *Verfassung* (Fn. 57), S. 95; siehe auch *Mertens*, *Verfassungsentwicklung* (Fn. 58), S. 423.

⁷¹ Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, Jahrgang 1918, Bekanntmachung Nr. 154, 21. November 1918, S. 1175.

gewählte Versammlung erstmalig⁷². Die neue Verfassung – das Landesgrundgesetz – wurde bereits am 29. Januar 1919 verabschiedet⁷³. Damit ist sie die erste Verfassung, die sich ein deutsches Land nach dem Ende des Ersten Weltkrieges gab⁷⁴. Von herausragender Bedeutung – und deshalb konsensfähig in der Bevölkerung und der verfassungsgebenden Versammlung – war, dass die alte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates Mecklenburg-Strelitz wiederhergestellt wurde⁷⁵. Außerdem wurden erstmals die ständische Verfassung abgelöst und der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 sowie der Hamburger Vergleich ausdrücklich für unwirksam erklärt⁷⁶. Konsequenz daraus war, dass die Stände jegliche Privilegien verloren und überflüssig wurden⁷⁷. Zudem erloschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche sowohl einzelner Herrscher als auch des Schweriner Fürstenhauses insgesamt⁷⁸. Diese Maßnahmen besiegelten das Ende der Monarchie für alle Zeiten in Mecklenburg-Strelitz⁷⁹.

Stattdessen wurden allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen geschaffen⁸⁰. Jeder Staatsbürger war nunmehr rechtlich gleich⁸¹. Neben weiteren staatsorganisatorischen Vorschriften gewährte die Verfassung auch einige Grundrechte, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit⁸² und die Unverletzlichkeit des Eigentums⁸³. Weiterhin wurde eine achtjährige Schulpflicht für alle Kinder eingeführt⁸⁴. Ein umfassender Grundrechtskatalog war jedoch nicht vorgesehen.

Aufgrund der Eile, in der die Verfassung erarbeitet worden war, wies sie allerdings eine Reihe von Unzulänglichkeiten auf⁸⁵. Diese Gefahr erachtete die verfassungsgebende Versammlung selbst offensichtlich als so groß, dass sie den nächsten Landtag mit der Durchsicht der Verfassung beauftragte⁸⁶. Dies geschah durch einen neuen Entwurf der Verfassung, der am

⁷² *Rehmer/Strasen*, Mecklenburg-Strelitz (Fn. 53), S. 33.

⁷³ Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger, Jahrgang 1919, Bekanntmachung Nr. 20, 31. Januar 1919, S. 147; abgedruckt auch bei Wittreck, Landesverfassungen (Fn. 59), S. 415-425.

⁷⁴ *bei der Wieden*, Verfassungsgeschichte (Fn. 3), S. 17.

⁷⁵ § 2, 3 Landesgrundgesetz von Mecklenburg-Strelitz vom 29. Januar 1919, abgedruckt in: Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger, Jahrgang 1919, Bekanntmachung Nr. 20 v. 31. Januar 1919, S. 2; *Rehmer/Strasen*, Mecklenburg-Strelitz (Fn. 53), S. 33.

⁷⁶ § 3 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 2.

⁷⁷ Grundlage hierfür war, dass den Ständen gem. § 5 Landesgrundgesetz von Mecklenburg-Schwerin vom 29. Januar 1919 der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts aberkannt wurde; *Rehmer/Strasen*, Mecklenburg-Strelitz (Fn. 53), S. 38; *H. Koch* bezeichnet dies als einen historischen Akt, da bis dahin die Stände spätestens seit der Landständischen Union vom 1. August 1532 entscheidenden Einfluss in Mecklenburg-Strelitz hatten, in: *Politik in Mecklenburg* (Fn. 67), S. 310.

⁷⁸ § 4 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 3; dies hatte auch den Zweck einer Zusammenführung beider mecklenburgischen Länder die Rechtsgrundlage zu entziehen, so *K. Schwabe*, Mecklenburg-Strelitz im 20. Jahrhundert – Entwicklung zwischen Demokratie und Diktatur, in: *A. Lubinski/ders.*, Mecklenburg-Strelitz, Bezirk Neubrandenburg, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, S. 47 (53).

Rehmer/Strasen, Mecklenburg-Strelitz (Fn. 53), S. 38.

⁸⁰ § 6 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 4.

⁸¹ § 4 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 3.

⁸² § 33 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 11.

⁸³ § 43 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 14.

⁸⁴ § 38 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 13.

⁸⁵ *Rehmer/Strasen*, Mecklenburg-Strelitz (Fn. 53), S. 39.

⁸⁶ § 47 Landesgrundgesetz (Fn. 75), S. 14.

24. Mai 1923 verabschiedet wurde⁸⁷. In dieser neuen Fassung wurde die Verfassung an die WRV und die Bedingungen in der Weimarer Republik angepasst⁸⁸. Insbesondere konnten die Bestimmungen, die bereits in der WRV verankert waren, im Landesgrundgesetz ersatzlos gestrichen werden⁸⁹. Dies traf deshalb vor allem die Grundrechte. Aus Klarstellungsgründen gab es jedoch § 3 der neue Landesverfassung, der vorsah, dass die Grundrechtsbestimmungen und Grundpflichten der Deutschen aus der WRV einen „ergänzenden und unlöslichen Teil des Landesgrundgesetzes“ darstellen.

cc) Geltungsdauer der mecklenburgischen Verfassungen

Beide mecklenburgischen Verfassungen hatten bis zum Frühjahr 1933 Bestand. Damals beseitigten die nach dem Ergebnis der Reichstagswahl zusammengestellten Landtage⁹⁰ sowohl die parlamentarischen Verfassungen als auch das Landtagswahlrecht⁹¹. Die Landtage traten danach noch zweimal zusammen: Zum einen, um dem Ermächtigungsgesetz zuzustimmen, und zum anderen, um dem Zusammenschluss beider mecklenburgischen Länder zuzustimmen⁹².

2. Die vorpommersche Verfassungstradition seit dem Westfälischen Frieden von 1648

a) Vorpommern während der Zugehörigkeit zur schwedischen Krone zwischen 1648 und 1815

aa) Die fürstliche pommersche Regimentsverfassung von 1634

Aufgrund des Westfälischen Friedens, der den Dreißigjährigen Krieg beendete, erhielt Schweden-Vorpommern⁹³, welches Schweden bereits während des Krieges besetzt hatte und in dem es schon ab 1630 die faktische Regierungsgewalt innehatte⁹⁴. Auf diese Weise wurde der schwedische König Herzog von Pommern und damit deutscher Reichsfürst⁹⁵. Pommern blieb

⁸⁷ Rubrum der Verfassungsurkunde des neuen Landesgrundgesetzes vom 24. Mai 1923, abgedruckt sowohl in Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger, Jahrgang 1923, Bekanntmachung v. 30. Mai 1923, S. 363 als auch bei Wittreck, Landesverfassungen (Fn. 59), S. 429-438.

⁸⁸ Ausführlich dazu *Schwabe*, Mecklenburg-Strelitz (Fn. 78), S. 54 f.

⁸⁹ So zum Beispiel die Schulpflicht, *Rehmer/Strasen*, Mecklenburg-Strelitz (Fn. 53), S. 41.

⁹⁰ Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1933, Bekanntmachung Nr. 23, 18. April 1933, S. 146; Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger, Jahrgang 1933, Bekanntmachung Nr. 23, 4. April 1933, S. 108.

⁹¹ *Koch*, Politik in Mecklenburg (Fn. 67), S. 315.

⁹² Ebenda; Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1933, Bekanntmachung Nr. 60 v. 31. Oktober 1933, S. 285; Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger, Jahrgang 1933, Bekanntmachung Nr. 61 v. 13. Oktober 1933, S. 352; das Gesetz trat gem. § 5 des Gesetzes über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin vom 15. Dezember 1933 am 1. Januar 1934 in Kraft.

⁹³ Art. X § 2 des Friedens von Osnabrück, abgedruckt in: J. C. *Dähnert*, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, Bd. 1 (1765), S. 88; *Buske*, Kurzer Abriss (Fn. 8), S. 33.

⁹⁴ *R. Berger*, Rechtsgeschichte der schwedischen Herrschaft in Vorpommern, 1936, S. 3.

⁹⁵ *Buske*, Kurzer Abriss (Fn. 8), S. 35.

somit ein Teil des Deutschen Reiches und war in Bezug auf Schweden nur dessen Provinz, auf die das schwedische Recht keine Anwendung fand⁹⁶.

Vorpommern, das bis 1637 Teil des Herzogtums Pommern war⁹⁷, hatte bereits eine Verfassung, die Regimentsverfassung⁹⁸. Die Regimentsverfassung sollte unter anderem die Nachfolge im Herzogtum Pommern regeln, da der Herzog Bogislav schwer krank war und keine Nachkommen hatte⁹⁹. Auf diese Weise sollte anarchischen Zuständen nach dem Tod des Herzogs vorgebeugt werden¹⁰⁰. Deshalb erarbeiteten die herzoglichen Räte eine Verfassung, die sowohl durch den Herzog als auch durch die Landstände bestätigt wurde¹⁰¹. Zudem musste auch der brandenburgische Kurfürst seine Zustimmung zur Verfassung erteilen, da seinem Haus die Erbfolge zugesichert worden war¹⁰². Während der Friedensverhandlungen in Osnabrück sicherte Schweden – auf Drängen der pommerschen Gesandten – mündlich zu, dass die Regimentsverfassung auch weiterhin Bestand haben werde¹⁰³.

Inhaltlich sah die Verfassung das christliche Glaubensbekenntnis als Bekenntnisgrundlage Pommerns (Titel I) vor. Weiterhin regelte sie die Zuständigkeit der Landesregierung (Titel III), die sich aus dem Statthalter (Titel VI), einem Präsidenten (Titel VII) und sieben weiteren Mitgliedern zusammensetzte. In die Regierung berufen werden konnten nur in Pommern Geborene¹⁰⁴. Zunächst sollte die Regierung neben dem Herzog stehen und nach seinem Tod die volle Regierungsgewalt übernehmen¹⁰⁵. So sollte einem schwedischen Staatsstreich vorgebeugt werden¹⁰⁶. Acht weitere Titel aus der 14 Titel umfassenden Verfassung beschäftigen sich mit dem weiteren Staatsaufbau und der Gerichtsverfassung. Der letzte Titel ist dem Erhalt der Ordnung und dieser Verfassung gewidmet (Titel XIV). Sie hatte bis ins Jahr 1663 Bestand.

bb) Die „Regierungsform“ von 1663

Bereits seit 1649 verhandelte die schwedische Krone mit den Ständen aus Pommern über eine neue Verfassung¹⁰⁷. Die Verhandlungen dauerten lange an, da die pommerschen Stände das Versprechen Schwedens einforderten, an der Regimentsverfassung festzuhalten¹⁰⁸. Deshalb trat

⁹⁶ *W. Buchholz*, Öffentliche Finanzen und Finanzverwaltung im entwickelten frühmodernen Staat, 1992, S. 49; *Berger*, Rechtsgeschichte (Fn. 94), S. 4.

⁹⁷ *Buske*, Kurzer Abriss (Fn. 8), S. 33.

⁹⁸ Die Fürstliche Pommersche Regiments-Verfassung v. 19. November 1634, abgedruckt in: *Dähnert*, Sammlung (Fn. 93), S. 337 f.; *Berger*, Rechtsgeschichte (Fn. 94), S. 4; nach *N. Buske* hatte die Verfassung „den Charakter eines Grundgesetzes für Pommern“, in: Pommern: Territorialstaat und Landesteil von Preußen, 1997, S. 46 f.

⁹⁹ *Buske*, Pommern (Fn. 98), S. 46 f.

¹⁰⁰ Ebenda.

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Ebenda, S. 47.

¹⁰³ Ebenda, S. 55.

¹⁰⁴ Titel III der Fürstlichen Pommerschen Regiments-Verfassung v. 19. November 1634, abgedruckt in: *Dähnert*, Sammlung (Fn. 93), S. 342.

¹⁰⁵ Ebenda, S. 343.

¹⁰⁶ *Buske*, Pommern (Fn. 98), S. 47.

¹⁰⁷ *M. Wehrmann*, Geschichte von Pommern, Zweiter Band, 2. Aufl. 1921, S. 191; *Berger*, Rechtsgeschichte (Fn. 94), S. 4; eine landständische Verfassung für Pommern war im Osnabrücker Friedenvertrag in Art. X § 16 zugesichert worden, abgedruckt in: *Dähnert*, Sammlung (Fn. 93), S. 95.

¹⁰⁸ *Buske*, Pommern (Fn. 98), S. 55.